

Die Haftung im Verein

Referent Karsten Duckstein

Duckstein Rechtsanwälte

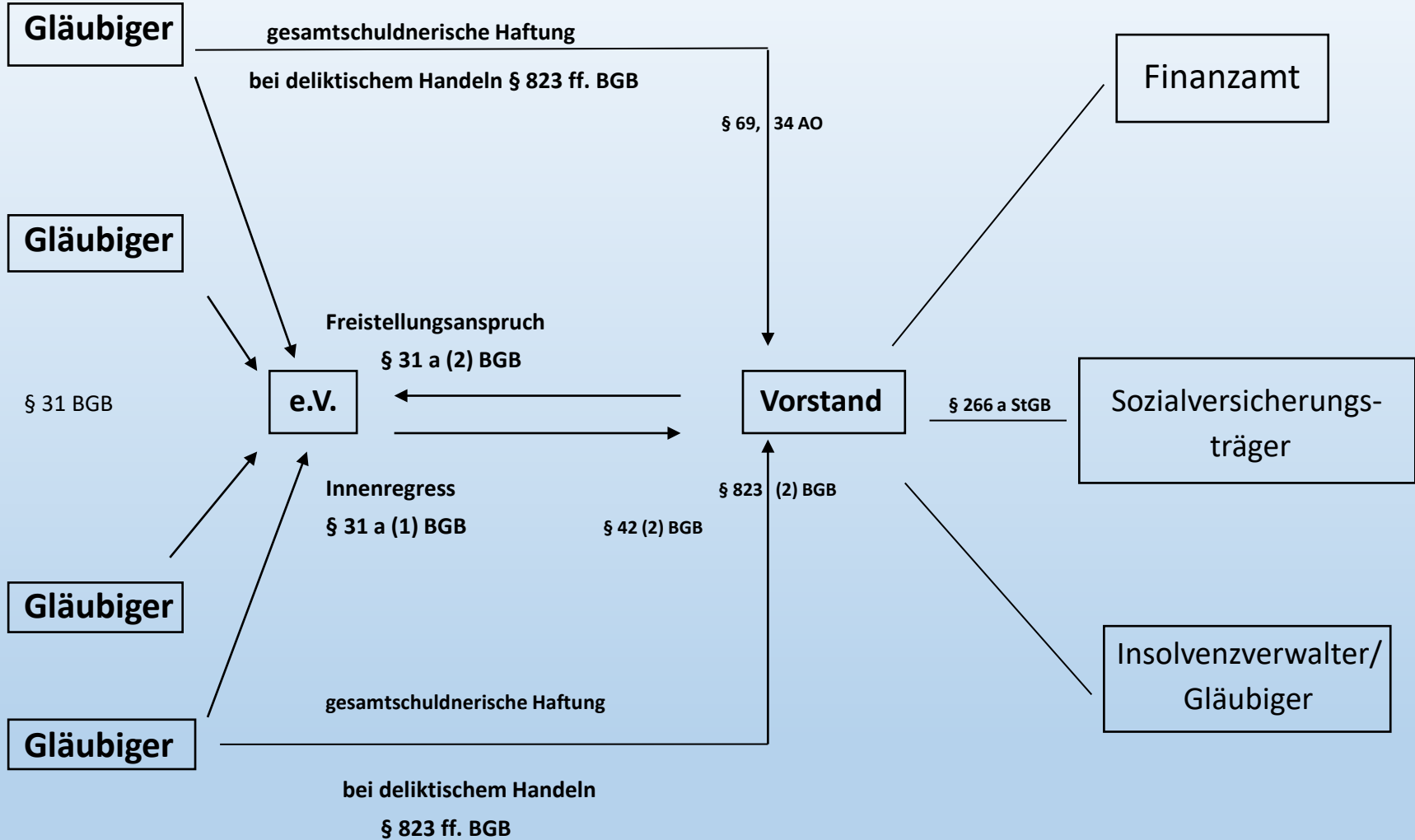
Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 531 146 0

E-Mail info@ra-duckstein.de

Haftung im Verein



§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

...

§ 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- Vorsatz: Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs
- Fahrlässigkeit: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - grobe Fahrlässigkeit: die erforderliche Sorgfalt wird in besonders schwerem Maße verletzt
 - einfache Fahrlässigkeit: besondere Merkmale der groben Fahrlässigkeit liegen nicht vor

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

§ 31 BGB - Haftung des Vereins für Organe

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Grundsatz:

Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht seine Mitglieder bzw. Organe

Ausnahme:

Durchgriffshaftung an Mitglieder bei Rechtsmissbrauch

Persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe

Grundsatz:

Der Verein haftet für Pflichtverletzungen der Organe im Außenverhältnis gegenüber Dritten (vgl. § 31 BGB).

Durchgriffshaftung gegenüber den Organen im Außenverhältnis nur bei schuldhafter Verletzung absoluter Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 826 BGB).

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Haftung der Vorstandsmitglieder

Innenhaftung

Haftung gegenüber dem
Verein bzw. dessen
Mitgliedern

kann begrenzt werden
bzw. entfallen

Außenhaftung

Haftung gegenüber
Dritten, Finanzamt,
Sozialversicherungsträgern

kann nicht
beschränkt werden

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Innenhaftung

Wer haftet?

- Vertretungsberechtigter Vorstand
- „erweiterter Vorstand“
- ggf. Mitglieder von Überwachungsorganen (Beirat, Aufsichtsrat, Präsidium etc.)

Wann beginnt Haftung?

- Tatsächliche Annahme des Amtes
- Ausübung des Amtes selbst bei fehlerhafter Bestellung

Wann endet Haftung?

- Ende der Bestellung, wenn nicht bis zur Neuwahl Amt ausgeübt wird
- Amtsniederlegung, kann aber, wenn zur Unzeit ausgeübt, eigenen Schadensersatz-Anspruch nach sich ziehen
- Abwahl, Ausschluss aus Verein

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Innenhaftung

Was löst Innenhaftung aus?

- Maßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt
- setzt Kenntnis der zu beachtenden Rechtsvorschriften voraus, „Unkenntnis schützt vor Haftung nicht!“
- Bei Überforderung liegt Verschulden in der Annahme und Beibehaltung des Amtes

Beispiele für Pflichten

- Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, z.B. bei Streit über wirksame Bestellung von Organmitgliedern
- Datenschutz im Verein
- Sorgfältige Auswahl von Angestellten bzw. Bevollmächtigten
- Durchsetzung von Forderungen des Vereins unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Innenhaftung

Haftungsausschluss

- wirksame Entlastung
- Befolgen eines Weisungsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn nicht greifbar gesetzwidrig

Haftungsbeschränkung

- durch Satzungsbestimmung, Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit
- durch schriftliche Ressortaufteilung, wenn
 - diese klar und eindeutig sind
 - der Zuständige bzgl. seines Bereiches Vertretungsmacht hat
 - der Zuständige für das Amt geeignet ist
- ehrenamtliche bzw. gefahrgeneigte Tätigkeit

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Außenhaftung

Delikthaftung

- rechtswidrige, schuldhafte Schädigung Dritter durch Tun oder Unterlassen
- „in Ausübung ihm zustehenden Verrichtungen“ begangen
- insbesondere Verkehrssicherungspflichten
- Gesamtschuldnerische Haftung des Handelnden mit dem Verein
- ggf. Freistellungsanspruch des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

§ 31 a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. ³Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

§ 31 a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(2) ¹Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

§ 31 b Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) ¹Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²[§ 31a Absatz 1 Satz 3](#) ist entsprechend anzuwenden.

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

§ 31 b Haftung von Vereinsmitgliedern

(2) ¹Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung wegen schuldhaft unterlassener Stellung des Insolvenzantrages

§ 42 BGB - Insolvenz

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

bei Unterlassung:

- a) Haftung gegenüber Altgläubigern auf den Betrag beschränkt, um den sich Insolvenzquote durch verspätete Antragsstellung verringert
- b) Haftung gegenüber Neugläubigern u.U. volle Schadenssumme, wenn Rechtsbeziehung bei Kenntnis der Insolvenzreife nicht eingegangen worden wäre

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung des Vorstands wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- setzt voraus, dass Abführung der fälligen Arbeitnehmeranteile rechtlich und tatsächlich möglich ist
- Unterschiedliche Auffassung in Rechtsprechung, ob SV-Anspruch gegenüber anderen Gläubigern privilegiert sind
 - II. Zivilsenat BGH: nein
 - V. Strafsenat BGH: ja
- Vorstand muss ggf. Nettolöhne kürzen bzw. verspätet auszahlen, um SV-Beiträge abzusichern

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung des Vorstandes für Steuerschulden des Vereins, §§ 34, 69 AO

- steuerliche Pflichten des e.V. hat dessen gesetzlicher Vertreter (i.d.R. Vorstand gem. § 26 BGB) zu erfüllen
- bei Einschaltung eines Steuerberaters ist Vorstand von Haftung befreit, wenn Steuerberater sorgfältig ausgewählt und angemessen überwacht wird; Steuerberater müssen jedoch Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß überlassen werden.
- Mögliche Haftungsbegrenzung bei schriftlicher Ressortaufteilung
- § 69 AO: gesetzliche Vertreter haften mit ihrem Vermögen, soweit Steueransprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.
- Auswahlermessen der Finanzbehörde, wer in Anspruch genommen wird.
- Grundsatz der anteiligen Tilgung, d.h. Finanzamt darf im Verhältnis zu anderen Gläubigern nicht benachteiligt werden.

Die Haftung des Vorstandes eines Vereines/Verbandes

Außenhaftung

Sonderfall:

Haftung bei Spendenverstoß

- § 10 b (4) Satz 2 EStG:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.“

→ wird mit 30% des zugewendeten Betrages angesetzt

- *Haftungstatbestände:*

- unrichtige Spendenbestätigung
- Veranlassung zweckfremder Verwendung der Spendenmittel – Veranlasserhaftung und damit verschuldensunabhängig

Möglichkeiten der Vermeidung der Organhaftung

Keine Haftung für Maßnahmen, die auf Beschluss der Mitglieder beruhen. (Voraussetzung: Formell wirksame Beschlussfassung auf Basis vollständiger Information).

Keine Haftung bei wirksamem Entlassungsbeschluss / Generalbereinigungsvertrag. (Ausnahme: Von Entlastung nicht umfasst sind nicht erkennbare Schäden).

Keine Haftung bei vorliegender wirksamer Vereinbarung einer Haftungsmilderung, Haftungsbefreiung (Höhe der Haftungssumme) oder Verjährungsverkürzung.